

Dr. Stephan Pernkopf
Landesrat

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 20.09.2016

zu Ltg.-**1020/A-5/199-2016**

-**Ausschuss**



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 20. September 2016

LR-P-L-397/062-2016

im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten MMag. Dr. Petrovic betreffend Ltg.-1020/A-5/199-2016, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Die Verwendung von Gift im Jagdbetrieb ist in NÖ seit Jahrzehnten verboten. Seit etwa 15 Jahren betreibt der Landesjagdverband gemeinsam mit dem WWF ein System, mit dem sichergestellt ist, dass allen Hinweisen (auch anonymen) auf das Auslegen von Gift nachgegangen wird. Den Hinweisen wird von Vertretern der Jägerschaft und des WWF gemeinsam nachgegangen, es werden Proben gezogen und diese zur Untersuchung an das FIWI übermittelt. Weiters wird auch die Umgebung nach weiteren Spuren von Gift abgesucht. Verhärtet sich die Verdachtsmomente wird natürlich umgehend Anzeige an die dafür zuständigen Behörden erstattet, insbesondere an die Umweltschutzbehörde und – im Hinblick auf Tierquälerei – an die Staatsanwaltschaft. Insgesamt wird in diesen Fällen in enger Zusammenarbeit mit der Umweltschutzbehörde und den zuständigen Behörden vorgegangen.

Seit Jahren distanziert sich der Landesjagdverband auch öffentlich ganz klar von den von Ihnen geschilderten Taten und unternimmt alles, um diese aufzuklären. Derzeit ist eine Reihe von Verfahren bei der Staatsanwaltschaft anhängig, die unter anderem aufgrund der Initiativen von WWF und Jägerschaft angezeigt wurden. Die gerichtlichen Verfahren sind abzuwarten, bevor weitere jagdrechtliche Verfahren geführt werden können.



Mit der von Ihnen angesprochenen Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 betreffend Forststraßen wurde kein „Betretungsverbot“ eingeführt, sondern die seit Jahrzehnten bestehende Rechtslage klargestellt, dass alle Bereiche, in denen Treibjagden stattfinden, temporär auch weiterhin zum Schutz von Menschen nicht betreten werden dürfen (vgl. dazu auch die Begründung des Initiativantrages, mit dem die Änderung beschlossen wurde). Dieser Schutz wurde in einer Entscheidung des LVwG in Zweifel gezogen. Im Ergebnis wurde aber die Rechtslage in keiner Weise verändert. Zum Schutz von Menschen in Gebieten, in denen Treibjagden stattfinden, war es jedoch nötig, die Rechtslage klarzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

LR Dr. Stephan Pernkopf eh.